

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter



Postfach 2964, 55019 Mainz

Bundesministerium der Justiz
Postfach 20 40

53010 Bonn

LANDESJUGENDAMT
RHEINLAND-PFALZ
als federführende Stelle
Rheinallee 97 – 101
55118 Mainz
Internet: www.bagljae.de
Telefon: (06131) 967-162
Fax: (06131) 967-12 162
E-Mail: bagljae@lsjv.rlp.de

Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon, Name	Mainz,
5. August 2010, eingegangen am	BAGLJÄ-9/2010-JM	06131 967-162	10.09.2010
12. August 2010; Az.: II B 3 –		Frau Hormesch	
4240/17 – 61 40/2008			

Gesetz zur Verbesserung des Austauschs von strafregisterrechtlichen Daten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Änderung registerrechtlicher Vorschriften

Anlage

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage überreichen wir eine Stellungnahme zum oben genannten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Austauschs von strafregisterrechtlichen Daten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Änderung registerrechtlicher Vorschriften.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Zeller
Vorsitzende

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter



Postfach 2964, 55019 Mainz

Bundesministerium der Justiz
Postfach 20 40

53010 Bonn

LANDESJUGENDAMT
RHEINLAND-PFALZ
als federführende Stelle
Rheinallee 97 – 101
55118 Mainz
Internet: www.bagljae.de
Telefon: (06131) 967-162
Fax: (06131) 967-12 162
E-Mail: bagljae@lsjv.rlp.de

Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon, Name	Mainz,
5. August 2010, eingegangen am	BAGLJÄ-9/2010-JM	06131 967-162	10.09.2010
12. August 2010; Az.: II B 3 –		Frau Hormesch	
4240/17 – 61 40/2008			

Gesetz zur Verbesserung des Austauschs von strafregisterrechtlichen Daten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Änderung registerrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zum Referentenentwurf des oben genannten Gesetzes Stellung zu nehmen, möchte ich mich zunächst bedanken.

Seitens der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) wird begrüßt, dass mit den Neuregelungen ein schneller und effizienter Zugang zu strafregisterrechtlichen Daten bei den Herkunftsmitgliedsländern der Europäischen Union geschaffen wird und bei diesen die strafrechtlichen Verurteilungen aus anderen Mitgliedstaaten (Urteilsmitgliedstaaten) in aktueller Form gespeichert werden wird.

Für die Jugendhilfe ist die Regelung zum „Europäischen Führungszeugnis“ (§ 30b BZRG-E des Referentenentwurfs) von besonderer Bedeutung. Der Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009, der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt werden soll, verfolgt, ähnlich wie der Gesetzgeber im Fünften Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes mit der Einführung des „erweiterten Führungszeugnisses“ (§ 30a BZRG), den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Sexualstraftätern. So soll der mit dem Rahmenbeschluss eingerichtete Mechanismus unter anderem bezwecken und gewährleisten, dass eine wegen eines Sexualdeliktes an Kindern verurteilte Person „in dem Falle, dass diese Verurteilung im Strafregister dieser Person im Urteilsmitgliedstaat vermerkt ist und ein sich aus dieser Verurteilung ergebender Rechtsverlust verhängt und in das Strafregister eingetragen ist, nicht mehr in der Lage sein sollte, diese Verurteilung oder diesen

Rechtsverlust mit dem Ziel zu verheimlichen, in einem anderen Mitgliedstaat eine berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Kindern auszuüben.“ (Vgl. Zitat aus dem oben genannten Rahmenbeschluss ABl. L 93/24 vom 7.4.2009). Es sollte deshalb darauf hingewirkt werden, dass von denjenigen Personen, die die Voraussetzungen für die Beantragung eines „Europäischen Führungszeugnisses“ nach § 30b Abs.1 BZRG-E erfüllen, verlangt wird, dieses vorzulegen. Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen, sollte in die Begründung des Gesetzentwurfes aufgenommen werden, dass es deren Schutz erfordere, insbesondere in den Fällen, in denen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30b Abs.1 BZRG-E, auch ein Europäisches Führungszeugnis vorzulegen. Dies gilt dann auch für Führungszeugnisse zur Vorlage bei einer Behörde, die auf Antrag erteilt werden. § 30 Abs.5 BZRG findet im Zusammenhang mit dem erweiterten Führungszeugnis nach § 30a BZRG Anwendung (vgl. § 30a Abs. 2 Satz 2 BZRG). Die mit den Neuregelungen entstehenden Möglichkeiten sollten umfänglich genutzt werden.

Da sich § 30b BZRG-E ausdrücklich nicht auf Behördenführungszeugnisse nach § 31 BZRG bezieht (vgl. S. 26 des Referentenentwurfes), stellt sich die Frage, ob auch im Rahmen des § 31 BZRG auf ein „Europäisches Führungszeugnis“ zurückgegriffen werden kann. Die Regelung des § 57a Abs.7 BZRG-E umfasst dies (wohl) nicht. Eine Vereinfachung auch für das Behördenführungszeugnis nach § 31 BZRG im Sinne eines „Europäischen Führungszeugnisses“ wäre wünschenswert.

Der oben genannten Schutzrichtung widerspricht eine unterschiedliche Gebührenhöhe bei der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG einerseits und eines Europäischen Führungszeugnisses im Zusammenhang mit § 30a BZRG andererseits (vgl. Artikel 2 Nr. 2 a) und b) des Referentenentwurfes, S. 9; S.26). Eine einheitliche Gebührenhöhe im Kontext von § 30a BZRG würde zudem eine unterschiedliche Behandlung von (ausländischen) EU-Bürgern und Bürgerinnen, die in Deutschland wohnen, im Zusammenhang mit der Prüfung nach § 72 a SGB VIII vermeiden. Ihnen wäre dann unter gleichen Bedingungen der Zugang zu Arbeitsfeldern mit Kindern und Jugendlichen in Deutschland möglich, wie deutschen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen.

Außerdem sollte im Rahmen der Neuregelungen klargestellt werden, dass bei Personen, die ehrenamtlich oder unentgeltlich tätig werden und bei Personen deren Wirken überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt (z.B. bei Kindertagespflegepersonen, Vollzeitpflegepersonen) aus Billigkeitsgründen von einer Gebührenerhebung ganz abgesehen wird. Dies sollte explizit in die Justizverwaltungskostenordnung (vgl. hier § 12 Justizverwaltungskostenordnung) oder die Gesetzesbegründung aufgenommen werden. Es besteht derzeit unter den Jugendhilfeträgern eine hohe Unsicherheit darüber, unter welchen Bedingungen die Gebühren zu zahlen sind. Dies trägt nicht gerade zur Akzeptanz der Neuregelungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen bei, die im allgemeinen Interesse liegt.

Sofern im Rahmen dieses Gesetzes möglich, wäre eine klarstellende Angleichung des § 72a SGB VIII an die Neuregelungen des BZRG wünschenswert. Hier könnte dem „Führungszeugnis“, z.B. der Begriff „erweitertes“ vorangesetzt werden, so dass eine Übereinstimmung mit § 30a BZRG gegeben ist.

Gegen die sonstigen vorgesehenen Änderungen des BZRG, insbesondere die Eintragung des Datums des Beginns und des Endes der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, eines Strafrestes oder einer Jugendstrafe in § 15 BZRG-E oder die Hinzufügung von § 60 Abs.3 BZRG-E bestehen aus Sicht der Jugendgerichtshilfe keine Einwände. Sie enthalten Hinweise, die im Zusammenhang mit der Erforschung der Persönlichkeit und der Entwicklung des jungen Menschen Berücksichtigung finden können. Inwieweit sich § 43a Abs.1 Nr. 4 BZRG-E auf die praktische Arbeit der Jugendhilfe auswirken wird, bliebe abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Zeller
Vorsitzende